

**Bekanntmachung
der Spitzenverbände der Krankenkassen
nach § 35 SGB V**

vom 23.Oktober 2006

Die von den Spitzenverbänden der Krankenkassen (§ 213 Abs. 2 SGB V) gemäß der Beschlüsse vom 13.02.2004 (BAnz. S. 2804 vom 18.02.2004), vom 09.05.2005 (BAnz. S. 7393 vom 13.05.2005), vom 28.10.2005 (BAnz. S. 15728 vom 04.11.2005), vom 10.02.2006 (BAnz. S. 1524 vom 09.03.2006) und vom 11.05.2006 (Banz. S. 4212 vom 07.06.2006) jeweils zuletzt festgesetzten Festbeträge werden aufgrund der Erhöhung der Mehrwertsteuer zum 1. Januar 2007 bei allen Festbetragsgruppen angepasst.

Alle gemäß der obengenannten Beschlüsse an die Apothekenverkaufspreise geltenden angepassten Festbeträge der jeweiligen Festbetragsgruppen (veröffentlicht in den obengenannten Bundesanzeigern) in den jeweiligen Wirkstärken- und Packungsgrößenkombinationen werden durch Multiplikation mit dem Faktor $\frac{1,19}{1,16}$ erhöht.

Bei Festbetragsgruppen mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln werden diese rechnerisch ermittelten Werte an den nächstmöglichen Apothekenverkaufspreis mit Mehrwertsteuer gemäß Arzneimittelpreisverordnung in der ab 01.01.2004 geltenden Fassung angepasst und ergeben den neuen Festbetrag. Bei gleichem Abstand gilt der höhere Apothekenverkaufspreis mit Mehrwertsteuer.

Bei Festbetragsgruppen mit nicht-verschreibungspflichtigen Arzneimitteln werden diese rechnerisch ermittelten Werte an den nächstmöglichen Apothekenverkaufspreis mit Mehrwertsteuer gemäß Arzneimittelpreisverordnung in der bis zum 31.12.2003 geltenden Fassung angepasst und ergeben den neuen Festbetrag. Bei gleichem Abstand gilt der höhere Apothekenverkaufspreis mit Mehrwertsteuer.

Die Festbeträge gelten vom 1. Januar 2007 an. Diese Festsetzung und ihre Begründung können beim

**Bundesverband der Betriebskrankenkassen,
Kronprinzenstraße 6,
45128 Essen,**

eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim

**Sozialgericht Berlin,
Invalidenstraße 52,
10557 Berlin,**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Siegburg, den 23. Oktober 2006

AOK-Bundesverband

von Stackelberg
Weller

Bundesverband der
Innungskrankenkassen

Stuppardt

Verband der Angestellten-
Krankenkassen e. V.

Mönig-Raane

Knappschaft

Linnemann

Bundesverband der
Betriebskrankenkassen

Dr. Demmer

Bundesverband der
landwirtschaftlichen Krankenkassen

Dr. Deisler

Arbeiter-Ersatzkassen-
Verband e. V.

Maurer

See-Krankenkasse

Hüfner